

Großtauer Kreisblatt

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis
für den Monat 50 Pf.



Druck und Verlag: Buchdruckerei
Konrad Menzel, Großtauer, Ring 7. Fernruf 284,
Postcheckkonto: Breslau Nr. 20416.

Stück 5

Großtauer, den 4. Februar 1939

Jahrg. 1939

Amtlicher Teil.

54. K. 112. Grottkau, den 3. Februar 1939.

2. Nachtrag zum Haushaltsplan des Kreises Grottkau
für das Rechnungsjahr 1938.

Der Entwurf einer zweiten Nachtragsfassung nebst Anlagen zum Haushaltsplan des Kreises Grottkau für das Rechnungsjahr 1938 liegt in der Zeit vom 6. Februar bis einschließlich 19. Februar 1939 gemäß § 11 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 im Zimmer 20 des Kreisverwaltungsgebäudes in Grottkau, Münsterbergerstraße Nr. 29, während der Dienststunden öffentlich aus.

35. L. III. Pol. 603. 2 a. Grottkau, den 1. Februar 1939.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In Kühlschmalz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Ich habe darauf den Sperrbezirk Kühlschmalz aufgehoben.

36. K. 351. Grottkau, den 1. Februar 1939.

Erst- und Wiederimpfung 1939.

Den Herren Bürgermeistern wird in den nächsten Tagen Material zur Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für 1939 und für eine Abschrift dieser Listen zugehen. Die Vordrucke für die Erstimpflisten sind unverzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen die Verpflichtung obliegt, die Namen aller im Jahre 1938 geborenen Kinder, welche am Schlusse des Jahres noch lebten, auf Grund des Geburtsregisters und des Geburtenhebuchs in die Listen einzutragen und die Spalten 1—5 der Impfliste vorschriftsmäßig auszufüllen. (Vergl. Ziffer I der dem Titelbogen der Impfliste aufgedruckten Bemerkungen). Die vorschriftsmäßig bescheinigten Impflisten sind bis zum 20. d. Mts. von den Standesbeamten den Bürgermeistern zurückzugeben. Die Bürgermeister haben alsdann bei denjenigen Kindern, welche bereits geimpft sind, in Spalte 19, bei denjenigen, welche gestorben sind, in Spalte 15 und bei verzogenen Kindern in Spalte 16 einen Vermerk zu machen. Im letzteren Falle ist in Spalte 24 Ort und Kreis, nach dem der Impfling verzogen ist, genau anzugeben.

Die Bürgermeister haben ferner in die Listen für 1939 diejenigen Kinder aus der vorjährigen Erstimpfungsliste zu übertragen, welche aus den in den Spalten 23 und 24 bezeichneten Gründen bisher nicht geimpft worden sind. Der Übersichtlichkeit wegen sind diese Kinder unter der deutlichen Überschrift: „Aus der vorjährigen Liste übertragen“, aufzuführen. Darunter sind unter der deutlichen Überschrift: „Zugänge“ die aus anderen Ortschaften zugezogenen und noch nicht geimpften Kinder aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Zweitlisten der Impflisten anzufertigen. Sodann ist die Impfliste, nachdem die Richtigkeit derselben von Ihnen auf dem Titelbogen (Seite 4) bescheinigt ist, spätestens bis zum 28. d. Mts. an mich einzureichen. Die Zweitliste der Impfliste bleibt in Ihren Händen und ist bis zum Impftermin in Bezug auf Zu- und Abgänge weiterzuführen.

Die Listen der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder sind von den Schulleitern mit der Bescheinigung über die Vollständigkeit bis zum 28. d. Mts. an mich einzureichen.

In den Listen sind alle Kinder aufzunehmen, welche innerhalb des laufenden Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen. Sie wollen den Schulleitern hiervon Kenntnis geben.

37. L. VIII. W. 102-5. Grottkau, den 2. Februar 1939.
Wegebsperrung.

Das 1. Bataillon des Infanterie-Regiments 38 Neisse hält vom 13. bis 18. Februar 1939 und vom 20. bis 22. Februar 1939 täglich im Raume Groß Neundorf—Riemertheide—Nieder Teutritz—Lassoth—Hennersdorf—Waltdorf ein Gefechtsschießen mit scharfer Munition ab.

Die Absperrung erfolgt durch die Truppe und beginnt an den genannten Tagen um 7 Uhr und endet um 15 Uhr.

Das Schießen ist ein Infanterieschießen mit Gewehr, l. M. G. und s. M. G. mit scharfer Munition.

Das Schießgelände wird durch Posten abgesperrt. Es wird nördlich vom Wege Hennersdorf—Waltdorf, dieser Weg ausschließlich, begrenzt. Die nördlichen Posten stehen südlich dieses Weges. Sämtliche im Kreise Grottkau im vorbezeichneten Raum führenden Wege und das Gelände südlich des Weges Hennersdorf—Waltdorf werden für die vorbezeichneten Tage und Zeiten für jeden Verkehr gesperrt.

Das Betreten des abgesperrten Geländeabschnittes ist mit Lebensgefahr verbunden, ebenso das Überfliegen des abgesperrten Gebiets bis zu 300 Meter Höhe.

Vorstehendes ist sofort in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Der Landrat.

von Derschau.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Amtsstellen.

Gesetzliche Aufforderung

zur

Abgabe von Steuererklärungen.

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Wehrsteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer des Kalenderjahres 1938 und für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1939 sind in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1939 abzugeben. § 167 Absatz 4 AO. gemäß kann das Finanzamt die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern, wenn die Verlängerung gerechtfertigt ist und der rechtzeitige Abschluß der Veranlagung dadurch nicht gefährdet wird. Fristverlängerung über den 31. März 1939 hinaus ist im allgemeinen nicht zu gewähren. Das gilt grundfächlich auch für die Fälle, in denen § 167 Absatz 4 Satz 2 AO. gemäß Fristverlängerung mit Wirkung für mehrere Jahre bewilligt werden kann. Fristverlängerungen dieser Art, die über den 31. März hinaus bewilligt worden sind, gelten als widerrufen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen darf das Finanzamt auf erneuten Antrag Fristverlängerung über den 31. März hinaus bewilligen.

Die Steuererklärungen sind unter Benützung der vorgeschriebenen Vordrucke abzugeben:

A. Für die Einkommensteuer.

I. Von den unbeschränkt Steuerpflichtigen — das sind diejenigen natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben — über das Einkommen im Kalenderjahr 1938,

1. wenn dieses Einkommen den Betrag von 8 000,— RM. überstiegen hat, oder
2. wenn dieses Einkommen weniger als 8 000,— RM. aber mehr als 4 000,— RM. betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300,— RM. enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, oder
3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4, 5 EStG. bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt ist.

II. Von den beschränkt Steuerpflichtigen — das sind diejenigen natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben — über die im Kalenderjahr 1938 bezogenen inländischen Einkünfte,

1. wenn diese Einkünfte nach Abzug derjenigen, die der Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer unterlegen haben, 4 000,— RM. überstiegen haben, oder
2. ohne Rücksicht auf die Höhe der inländischen Einkünfte, wenn diese ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4, 5 EStG. bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt ist.

B. Für die Wehrsteuer.

Von den männlichen deutschen Staatsangehörigen, die in den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917 geboren sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,

wenn sie keinen Arbeitslohn bezogen haben und ihr Einkommen im Kalenderjahr 1938 den Betrag von 224 RM. überschritten hat, oder

wenn das Einkommen im Kalenderjahr 1938 ganz oder teilweise aus Arbeitslohn bestanden hat und das Einkommen den Betrag von 8 000 RM. überstiegen hat oder die Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes, von denen der Wehrsteuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 100 RM. betragen haben, oder wenn sie im Haushalt oder Betrieb einer anderen Person, ohne Dienstverhältnis, voll oder zum Teil eine Arbeitskraft ersehnen.

C. Für die Körperschaftsteuer.

I. Von den in § 1 KStG. genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inlande haben und somit unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind,

über das Einkommen im Kalenderjahr 1938 ohne Rücksicht auf dessen Höhe.

II. Von den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben und somit nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, über die im Kalenderjahr 1938 bezogenen inländischen Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Höhe.

D. Für die einheitliche Feststellung der Einkünfte im Kalenderjahr 1938 bei Beteiligung mehrerer Personen (§ 215 Abs. 2 AO.) an den Einkünften aus:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbebetrieb,
3. selbständiger Arbeit,
4. Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens von den zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Einkünfte.

E. Für die Umsatzsteuer.

Von jedem Unternehmer im Sinn des § 2 UStG. mit Ausnahme

- a) derjenigen Steuerpflichtigen, deren Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1938 nicht mehr als 20,— RM. beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären (Kleinbetragsgrenze des § 63 Abs. 2 UStDB.),
- b) der nach § 83 UStDB. zu Anzahlungen und zur Führung des Steuerheftes Verpflichteten (Straßenhändler, Wandergewerbetreibende usw.),
- c) der nichtbuchführenden Landwirte, die ihre Vorauszahlungen nach den jeweils geltenden Umsatzsteuererichtshäfen geleistet haben.

Wegen der durch die Umsatzsteuererichtshäfe nicht abgegoltenen Umsätze, die über den gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft im engeren Sinne hinausgehen, ist eine Umsatzsteuererklärung auch dann nicht abzugeben, wenn diese landwirtschaftlichen Umsätze und die etwaigen gewöhnlichen Umsätze des Landwirts im Kalenderjahr 1938 zusammen 1 000,— RM. nicht überstiegen haben.

F. Für die Gewerbesteuer.

1. Für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr 1938 (1937/38) den Betrag von 4 000 RM. oder deren Gewerbekapital am 1. Januar 1935 oder an einem späteren Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000,— RM. überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;

3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird.

G. Die zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten haben die Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn ihnen ein Vordruck nicht zugesandt wird; sie haben sich in diesem Falle einen Vordruck für die Steuererklärung von dem zuständigen Finanzamt einzufordern. Die übrigen Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung abzugeben, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

Wenn ein Steuerpflichtiger nachträglich erkennt, daß eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Verkürzung von Steuereinnahmen führen kann, so ist er auf Grund von § 165 e Abs. 1 AO. ohne besondere Aufforderung verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Troppau, 26. Januar 1939.

Der Obersinanzpräsident Troppau.